

Der Wunsch zur guten Kooperation von Jugendhilfe und Justiz

Stuttgart, den 19.10.2010

Leitideen des familiengerichtlichen Verfahrens

- Stärkung der konfliktvermeidenden und konfliktlösenden Elemente im Verfahren
- Beschleunigung von Verfahren im Umgangs- und Sorgerecht („Cochemer Modell“)
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder
- Wirkungsvollere Durchsetzung von Entscheidungen zum Umgangsrecht („Umgangspfleger“)
- Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes außerhalb des Hauptverfahrens
- Schaffung eines „Großen Familiengerichts“

Die Beteiligten nach § 7 FamFG

Antragsteller (§ 7 Abs. 1)	Muss-Beteiligte (§ 7 Abs. 2)	Kann-Beteiligte (§ 7 Abs. 3)
---	---	---

Verfahrensrechte und -pflichten der Beteiligten

- Mitwirkungspflicht (§ 27)
- Recht auf Akteneinsicht (§ 13)
- Recht auf Bekanntgabe von Dokumenten und Entscheidungen (§ 15)
- Anhörungsrecht (§ 34)
- Beschwerderecht bei Rechtsbeeinträchtigung (§ 59)

Das Verfahren im ersten Rechtszug im Überblick

Antrag auf Verfahrenseinleitung (§ 23)	Anregung auf Verfahrenseinleitung (§ 24)
Prüfung des Antrags, bei Ablehnung: Beschluss, kein Verfahren einzuleiten	Bei Ablehnung: Unterrichtung des Anregenden (§ 24 Abs. 2)



Ermittlung von Amts wegen unter Mitwirkung der Beteiligten (§§ 26, 27, 32)



Beweisaufnahme: Freibeweis (§ 29) – Strengbeweis (§ 30)



Beschluss (§§ 38ff, 3. Abschnitt)/Vergleich (§ 36)

Die Verfahrensbeendigung

Beschluss (§ 38)	Vergleich (§ 36)
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung der Beteiligten• Bezeichnung des Gerichts• Beschlussformel• Begründung (bis auf Ausnahmen)• Rechtsmittelbelehrung	<ul style="list-style-type: none">• Verfügungsbefugnis der Beteiligten über den Verfahrensgegenstand• Niederschrift• Evtl. gerichtliche Billigung notwendig• Gericht soll auf Einigung hinwirken

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155)

- Vorrangig und beschleunigt durchzuführen: Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes, Gefährdung des Kindeswohls
- Erörterung mit allen Beteiligten innerhalb eines Monats; Ziel: **Sondieren und Sortieren**, nicht unbedingt schnell Entscheiden
- Anhörung des Jugendamts in diesem Termin
- Persönliches Erscheinen der Beteiligten erforderlich
- Terminverlegung deutlich erschwert

Das Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156)

Spezialvorschrift bei Trennung und Scheidung, Aufenthalt des Kindes, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes

Hinwirken auf Einvernehmen

bei Erfolglosigkeit

Hinweis auf Beratung und Mediation durch die Jugendhilfe zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die elterliche Sorge

bei Erfolglosigkeit

Anordnung der Beratung (nicht anfechtbar)

Besonderheiten beim Hinwirken auf Einvernehmen im Umgangsrecht und bei der Herausgabe des Kindes (§ 156 Abs. 2 und 3)

<p>Einvernehmen erreicht</p> <hr/> <p>Gerichtlich gebilligter Vergleich (Prüfungsmaßstab: Kindeswohl)</p> <p>Protokoll</p> <p>Grundlage für Vollstreckung</p>	<p>Einvernehmen im frühen Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht</p> <hr/> <p>Erörterung einer einstweiligen Anordnung mit den Beteiligten und dem Jugendamt</p> <p>Bei Beratung oder Begutachtung einstweilige Anordnung</p> <p>Dann: vorherige Anhörung des Kindes</p>
---	---

Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei Trennung und Scheidung

Bedeutung des § 155

Sondierung der Einigungsfähigkeit mit allen Beteiligten im frühen Termin

Keine „Vorab-Festlegungen“ durch Anwaltsschriftsätze oder schriftliche Berichte des Jugendamts

Im Termin Erörterung aller Optionen für das weitere Verfahren

Höchstens vorläufige Entscheidung: einstweilige Anordnung

Bei Hauptsacheentscheidung vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und persönliche Anhörung

Rollenverteilung zwischen Gericht, Jugendamt und Familie bei Trennung und Scheidung

Jugendamt	Gericht	Eltern/Kind
Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einvernehmlicher Konzepte	Streitschlichter	Eltern verfügen über den Streitgegenstand
Vermittlung von Beratungs- und Mediationsangeboten	Verantwortlich für Deeskalation	Kinder sind anzuhören
Vorbereitung des frühen Termins	Kindeswohlprüfung der Vereinbarungen	
Unterrichtung des Gerichts		

Ein neues Profil von Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung?

Öffnung für die verpflichtenden Beratung

Entwicklung von Konzepten für die Herstellung von zielführenden Arbeitsbündnissen im gerichtlich veranlassten Zwangskotext

Formen der Rückkopplung und Rückmeldung an das Gericht, wenn Beratung scheitert

„Das Leistungsmodell der Jugendhilfe wird durch ein „Vernetzungsmodell“ der Scheidungsprofessionen ergänzt“

Roland Proksch, in: Das Jugendamt 5/2010, S. 223

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157)

- **Spezialvorschrift für Fälle „möglicher“ Kindeswohlgefährdungen nach §§ 1666, 1666a**
- **Erörterung mit den Beteiligten, wie der Gefährdung begegnet werden kann, insbes. durch öffentliche Hilfen**
- **Ladung des Jugendamts, persönliches Erscheinen der Eltern (evtl. getrennt)**
- **Unverzögliche Prüfung einer einstweiligen Anordnung**

Die Rolle des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

Verkörperung der *staatlichen Autorität*, aber:

- Keine Kenntnis der Situation des Kindes
- Keine Einschätzung der Gefährdung
- Keine sozialpädagogischen Fachkenntnisse
- Keine Kenntnis vom individuellen Bedarf des Kindes

Deshalb: angewiesen auf genaue Informationen durch das Jugendamt

Die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht (I)

- **Verpflichtung zur Kooperation**
- **Gemeinsame Wahrnehmung des Schutzauftrags**
- **Rollenklarheit: Steuerungsverantwortung im Hilfeprozess beim Jugendamt - Verfahrensherrschaft beim Gericht**
- **Beteiligung der Eltern und Kinder sicherstellen**

Die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht (II)

Jugendamt	Familiengericht
<ul style="list-style-type: none">•Genaue Vorbereitung des Termins nach § 157•Qualifizierte Vertretung im Gericht (Sach- und Verfahrensanträge)•Übernahme von Hilfeverantwortung•Aktive Wahrnehmung der Beteiligung	<ul style="list-style-type: none">•Akzeptanz der sozialpädagogischen Fachlichkeit•Nutzung der Autorität zugunsten des Kindes•Arbeitskreise zur fachlichen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gericht aktiv mittragen

Die Rolle des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

- ◆ **Anregende Fachbehörde**
- ◆ **Doppelfunktion: Schutz- und Hilfeauftrag**
- ◆ **Beteiligung nach § 162, wenn gewollt (Klärungsbedarf!)**
- ◆ **Vorbereitung des Termins nach § 157:**
 - ◆ **Mündliche Darstellung**
 - ◆ **Steuerungsverantwortung**
 - ◆ **Befugte Vertretung vor Gericht**
 - ◆ **Rechtsmittel im Verfahren und nach Beschluss aktiv nutzen**

Einige Konsequenzen und Herausforderungen

Jugendhilfe und Gericht als Bestandteil der Kooperationsstrukturen im Kinderschutz

Dadurch für die Jugendhilfe

**Relativierung von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit zugunsten von
Transparenz und Rollenklärung**

Für das Gericht

Spannungsverhältnis zwischen Kooperation und richterlicher Neutralität

Zuschieben von Verantwortung

